

Vertragsnummer: BK30000

Bilanzkreisvertrag
über die Führung von Bilanzkreisen
im 16,7-Hz-Bahnstromnetz

zwischen der

DB Energie GmbH
Kleyerstraße 25
60326 Frankfurt/Main

- nachfolgend „BNB“ genannt (Bahnstromnetzbetreiber) -

und der

Bilanzkreisverantwortlicher
Straße
Stadt

- nachfolgend: „BKV“ genannt (Bilanzkreisverantwortlicher) -

- gemeinsam nachstehend als „Vertragspartner“ bezeichnet -

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Einrichtung, Abwicklung und Abrechnung von Bahnstrombilanzkreisen (BBK) und die diesbezüglichen Rechte und Pflichten des BKV und des BNB. Das 16,7-Hz-/110-kV-Bahnstromnetz verfügt als „autonom geregeltes Verteilernetz“ über eine eigenständige Netzregelung. Diese Besonderheit erfordert die Einführung eines eigenständigen Bilanzkreissystems für das Bahnstromnetz, für das die DB Energie GmbH in der Rolle als BNB auch Funktionalitäten eines Bilanzkoordinators übernimmt. Der BNB ermittelt innerhalb eines BBK die verfügbare und die tatsächlich verbrauchte Energie. Er führt alle Daten der BBK zusammen und gleicht die Abweichungen im Gesamtsaldo durch den Einsatz von Regelenergie aus. Darüber hinaus beschafft der BNB die benötigte Regelleistung und -energie, verwaltet die BBK der im Bahnstromnetz tätigen BKV und rechnet die Ausgleichsenergie ab. Die BKV können Energielieferungen aus ihren 50-Hz-Bilanzkreisen in ihren BBK realisieren, indem sie Fahrplanlieferungen in einen vom BNB benannten Übergabebilanzkreis in einer 50-Hz-Regelzone vornehmen. Diese Lieferungen werden eins zu eins in ihre BBK eingestellt.

Grundlagen des Vertrags bilden das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen, die Entscheidungen der Bundesnetzagentur (z. B. GPKE und MaBiS) und speziell der Beschluss der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse vom 27.6.2022 (BK6-19-016). Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Eisenbahnamarktes und der Bahnstromversorgung sehen das 16,7-Hz-Netzzugangsmodell und dieser Vertrag gegenüber den vorgenannten gesetzlichen und behördlichen Regelwerken zum Teil Sonderbestimmungen vor.

Zur Festlegung der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse haben sich nach dem Beschluss der Bundesnetzagentur verschiedene Umsetzungsfragen ergeben, die in Branchenworkshops unter Beteiligung diverser Marktteilnehmer und Verbände sowie der Bundesnetzagentur behandelt wurden. Da ein wesentlicher Teil dieser Umsetzungsfragen eine kritische Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse hat, wurden diese in einem in vorgenanntem Kreise abgestimmten Umsetzungsfragenkatalog beantwortet, das die betreffenden Inhalte der Anlage zur Festlegung BK6-19-016 entsprechend konkretisiert. Um auf vertraglicher Ebene von vornherein funktionsfähige Bahnstromnetz-Zugangsprozesse sicherzustellen, basieren die einschlägigen mit dem BNB abzuschließenden Vertragswerke neben der Anlage zur Festlegung BK6-19-016 (siehe **Anlage 1**) zugleich auf diesem Umsetzungsfragenkatalog (siehe **Anlage 2**).

Mit Ausnahme der vorgenannten Ergänzungen und Abweichungen entspricht dieser Vertrag im Wesentlichen dem mittels förmlicher Festlegung durch die Bundesnetzagentur (BK6-06-013, Beschluss vom 29.06.2011, zuletzt geändert durch Beschluss der Bundesnetzagentur BK6-23-102 vom 23.11.2023 sowie vom 18.01.2024) vorgegebenen Bilanzkreisvertrag über die Führung von Bilanzkreisen zwischen Bilanzkreisverantwortlichen und den Übertragungsnetzbetreibern.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Nutzung der BBK. Hierfür sind insbesondere die **Anlagen 1 und 2** maßgeblich.
- 1.2 Mit Abschluss dieses Vertrags verpflichtet sich der BNB zur Einrichtung, Abwicklung und Abrechnung von einem oder mehreren BBK im 16,7-Hz-Bahnstromnetz für den BKV. Jeder BBK wird unter dem Energy Identification Code (EIC) des BKV gemäß **Anlage 3** geführt.
- 1.3 Auf Basis dieses Vertrags sind folgende Energielieferungen unter Nutzung von BBK möglich:
 - Einspeisung von elektrischer Energie mittels Fahrplänen aus einem Bilanzkreis des BKV im Bilanzkreissystem der 50-Hz-Übertragungsnetzbetreiber in den vom BNB benannten Übergabebilanzkreis der DB Energie GmbH im Bilanzkreissystem der 50-Hz-Übertragungsnetzbetreiber;
 - Übertragung der in den Übergabebilanzkreis eingestellten Energiemengen in den BBK des BKV;
 - Entnahme von elektrischer Energie über die einem BBK zugeordneten virtuellen Entnahmestellen;
 - Einspeisung von elektrischer Energie aus Rückspeisung von Triebfahrzeugeinheiten durch die einem BBK zugeordneten virtuellen Entnahmestellen;
 - Austausch elektrischer Energie im Bahnstromnetz mittels Fahrplänen.

2 Voraussetzungen für die Nutzung von BBK; Behandlung der Rückspeisung

- 2.1 Mit dem BNB ist die Netznutzung zu vereinbaren und dabei die Zuordenbarkeit (Zuordenbarkeit) von virtuellen Entnahmestellen zu dem BBK sicher zu stellen. Diese Vereinbarungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.
- 2.2 Bei Energielieferungen in andere BBK sind wirksame Vertragsbeziehungen zur Bildung dieser BBK zwischen dem BNB und den jeweils anderen BKV erforderlich.
- 2.3 Die Rückspeiseenergie von Triebfahrzeugeinheiten, die den dem BBK zugeordneten virtuellen Entnahmestellen zugeordnet sind, wird als zeitgleicher Summenlastgang der jeweiligen virtuellen Entnahmestelle für die Rückspeisung dem BBK zugeordnet. Die von den Lieferanten an ihre Kunden zu liefernde und per Fahrplan in den Übergabe- und BBK einzustellende Energiemenge entspricht somit dem Bezug der Kunden nach Rückspeisung (auch „Nettomenge“ genannt).

3 Rechte, Pflichten und Leistungen des BNB

- 3.1 Der BNB trägt entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Systemverantwortung für das Bahnstromnetz und ist in diesem Zusammenhang im Rahmen der gesetzlichen und

regulatorischen Vorgaben insbesondere für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie verantwortlich.

- 3.2 Der BNB ist für die Einrichtung der BBK des BKV, die Abwicklung der angemeldeten Fahrpläne und die Abrechnung der BBK gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und den Bedingungen dieses Vertrags verantwortlich. Nach Maßgabe dieses Vertrags verarbeitet der BNB die Zählwerte (Messdaten und - bei nicht vorliegenden oder nicht plausiblen Messdaten - die vom BNB gebildeten Ersatz- oder Schätzwerte), führt den Ausgleich etwaiger Bilanzabweichungen im BBK des BKV durch und rechnet diese entsprechend mit dem BKV ab.

4 Rechte und Pflichten des BKV

- 4.1 Der BKV ist für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinem BBK zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen, für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement und für den wirtschaftlichen Ausgleich verbleibender Bilanzabweichungen verantwortlich.
- 4.2 Der BKV ist verpflichtet, durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten. Die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zur Lastdeckung bzw. zur Kompensation einer Überspeisung des BBK ist nur zulässig, soweit damit nicht prognostizierbare Abweichungen ausgeglichen werden.
- 4.3 Der BKV teilt dem BNB im Rahmen des Vertragsabschlusses bzw. bei der Einrichtung neuer BBK für die jeweiligen, mittels Fahrplänen bewirtschafteten BBK bzw. Unterbilanzkreise des Vertrags die Art der Nutzung der BBK sowie die über diese BBK abgewickelten Energiemengen und Leistungen gemäß **Anlage 3.1** (Deklarationswerte) verbindlich mit.
- 4.4 Im Rahmen der Bilanzkreisführung sind Änderungen der Nutzung des BBK und der Deklarationswerte, die 20 % mindestens aber 10 MW bei Leistungsänderungen oder 240 MWh/Tag bzw. 2.000 MWh/Woche bei Mengenänderungen der ursprünglich gemeldeten Werte übersteigen, dem BNB vorab mit einer Frist von 5 Werktagen (WT) gemäß Ziffer 22.2 mitzuteilen. Hierzu ist **Anlage 3.1** entsprechend zu aktualisieren.
- 4.5 Hat der BKV die in **Anlage 3.1** genannten Werte nach Ziffer 4.4 aktualisiert, teilt der BNB dem BKV unverzüglich und spätestens am fünften Werktag in Textform nach dem Erhalt der Anfrage mit, ob und in welcher Höhe die Stellung einer Sicherheitsleistung oder Erhöhung einer bestehenden Sicherheitsleistung erforderlich ist oder das Erfordernis der Stellung einer Sicherheitsleistung dadurch entfällt.
- 4.6 Fordert der BNB aufgrund der Erhöhung der nach Ziffer 4.4 genannten Werte eine Sicherheitsleistung oder eine Erhöhung der Sicherheitsleistung nach Ziffer 13 an, werden die erhöhten Deklarationswerte im Rahmen der Abwicklung des Vertrags erst mit Eingang der Sicherheitsleistung beim BNB gültig.

- 4.7 Der BNB kann den BKV anlassbezogen in Textform zur Plausibilisierung, Prüfung und ggf. Aktualisierung der Angaben in **Anlage 3.1** auffordern. Die Aufforderung ist zu begründen.
- 4.8 Der BKV teilt dem BNB Name und Anschrift der Lieferanten gemäß **Anlage 8** mit, die zu seinem BBK zugeordnet sind und ermöglicht, dass der BNB diese Daten gegenüber berechtigten Stellen offenlegen darf. Änderungen der **Anlage 8** sind dem BNB bereits vor dem Wirksamwerden der Änderung gemäß Ziffer 22.2 mitzuteilen. Eine Offenlegung darf durch den BNB nur erfolgen, sofern die Datenschutzbelange der Betroffenen nicht berührt sind.

5 Ansprechstellen

- 5.1 Die Vertragspartner stellen sicher, dass die in **Anlage 4** benannten Ansprechpartner in einem für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlichen Umfang erreichbar und berechtigt sind, Fahrpläne in den BBK dieses Vertrags zu ändern bzw. entgegenzunehmen sowie Zeitreihen zu den BBK des Vertrags entgegenzunehmen und Rückäußerungen zu diesen abzugeben.
- 5.2 Bei einer Day-Ahead-Fahrplananmeldung durch den BKV gemäß **Anlage 5** dieses Vertrags hat der BKV für jeden Tag, für den eine Fahrplananmeldung von ihm vorliegt, eine Erreichbarkeit sicherzustellen. Wenn und soweit Intraday-Fahrplananmeldungen gemäß **Anlage 5** durchgeführt werden, ist eine Erreichbarkeit sicherzustellen. Die Nachteile durch eine nicht vertragsgemäße Erreichbarkeit der Vertragspartner gehen zu Lasten des nicht erreichbaren Partners.
- 5.3 Bei Änderungen der gemäß **Anlage 4** benannten Ansprechstellen eines Vertragspartners ist dies unverzüglich gemäß Ziffer 22.2 dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen.

6 Fahrpläne

Der BKV hat das Recht, beim BNB Fahrpläne anzumelden. Es gelten hierzu die Regelungen in **Anlage 5** dieses Vertrags. Ebenfalls sind die Regelungen unter Ziffer 7 zu berücksichtigen.

7 Engpassmanagement

- 7.1 Netzengpässe können innerhalb des Bahnstromnetzes oder an den Umformer- und Umrichterwerken zwischen den vier deutschen 50-Hz-Regelzonen und dem Bahnstromnetz entstehen. Sofern ein nicht nur kurzfristiger Netzengpass nicht durch geeignete Maßnahmen im Bahnstromnetz zu vermeiden ist, wird der BNB den Netzengpass im Internet veröffentlichen.
- 7.2 Die Veröffentlichung des Netzengpasses erfolgt spätestens 24 Stunden vor dem Ende der Anmeldefrist für Fahrpläne gemäß **Anlage 5** dieses Vertrags auf der in **Anlage 4** genannten Internetseite des BNB und enthält folgende Angaben:

- a. die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität;
- b. Übertragungsrichtung, in der der Engpass auftritt;
- c. prognostizierte Dauer und
- d. Verfahren des Engpassmanagements.

Zeitgleich mit der Veröffentlichung nach Satz 1 weist der BNB den BKV auch per E-Mail an die in **Anlage 4** hierfür vom BKV genannte Adresse auf die Veröffentlichung hin.

Falls ein Engpass vom BNB veröffentlicht wird, ist eine Nutzung des Bahnstromnetzes zwischen den in der Veröffentlichung genannten Gebieten nur im Rahmen des veröffentlichten Engpassmanagements möglich. Hierfür können gesonderte Kosten für den Erwerb von Transportkapazität anfallen.

- 7.3 Tritt ein Netzengpass so kurzfristig auf, dass eine Veröffentlichung gemäß Ziffer 7.2 nicht mehr möglich ist, berechtigt dies den BNB insbesondere unter Beachtung der ordnungsgemäßen Rangfolge nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur diskriminierungsfreien Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne gegenüber den betroffenen BKV. Die Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne ist dem BKV gegenüber nachträglich in Textform zu begründen. Artikel 16 Absatz 2 der EG-VO 714/2009 bleibt unberührt.

8 Datenbereitstellung zur Bilanzkreisabrechnung

Der BNB übermittelt dem BKV die Datengrundlage zur Bilanzkreisabrechnung nach Maßgabe der **Anlage 1**, Ziffer 1.5.2. „Anwendung der MaBiS im Rahmen der Bahnstrom-Bilanzkreisabrechnung“.

9 Preise für Ausgleichsenergie

- 9.1 Der BNB beschafft die im Bahnstromnetz erforderliche Regelenergie. Für jede Viertelstunde ermittelt der BNB einen positiven oder negativen Arbeitspreis für die Lieferung positiver oder negativer Ausgleichsenergie.
- 9.2 Die Bildung des Bilanzausgleichsenergiepreises im Bahnstromnetz (16,7-Hz-BAP), der symmetrisch für die Abrechnung von Über- wie Unterdeckungen der BBK dieses Vertrags gilt, ist in **Anlage 6** beschrieben. Der 16,7-Hz-BAP wird gemäß **Anlage 1**, Ziffer 1.5.2. „Anwendung der MaBiS im Rahmen der Bahnstrom-Bilanzkreisabrechnung“ durch den BNB in Form einer Preiszeitreihe zum Herunterladen auf der Internetseite des BNB zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird der BNB dem BKV die Preiszeitreihe an die in **Anlage 4** genannte Adresse übermitteln. Nachträgliche Korrekturen des 16,7-Hz-BAP werden den BKV in gleicher Weise unverzüglich bekannt gemacht.

10 Ermittlung und Abrechnung der Bilanzabweichungen

- 10.1 Der BNB ermittelt nach Maßgabe der **Anlage 1**, Ziffer 1.5.2. „Anwendung der MaBiS im Rahmen der Bahnstrom-Bilanzkreisabrechnung“ die Bilanzabweichungen der BBK dieses Vertrags. Für den Fall der Nutzung bzw. Zuordnung von Unterbilanzkreisen findet

zusätzlich Ziffer 12 Anwendung. Eine Bilanzabweichung liegt vor, wenn sich zwischen sämtlichen dem BBK zugeordneten Entnahmen („Nettomenge“, s. Ziffer 2.3) in einer Viertelstunde, verglichen mit sämtlichen, dem BBK zugeordneten Einspeisungen auf Grund von Fahrplänen in derselben Viertelstunde, eine Differenz ergibt.

- 10.2 Der BNB ermittelt die Bilanzabweichung je Viertelstunde, die anschließend mit dem nach Ziffer 9 ermittelten 16,7-Hz-BAP multipliziert wird. Hat der BBK in der Viertelstunde Ausgleichsenergie aufgenommen, so gilt diese als vom BNB zum nach Ziffer 9 ermittelten Preis geliefert und ist entsprechend vom BNB abzurechnen. Hat der BBK in der Viertelstunde Ausgleichsenergie abgegeben, so gilt diese als vom BNB zum nach Ziffer 9 ermittelten Preis abgenommen und ist entsprechend vom BNB abzurechnen. Entgelte und Vergütungen werden über den Abrechnungsmonat saldiert und der sich daraus ergebene Saldo abgerechnet.
- 10.3 Die Abrechnung von Ausgleichsenergie erfolgt monatlich gemäß **Anlage 1**, Ziffer 1.5.2. „Anwendung der MaBiS im Rahmen der Bahnstrom-Bilanzkreisabrechnung“. Für diejenigen BBK, für die dem BNB am Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat gegenüber der Erstabrechnung veränderte Werte vorliegen, erstellt und versendet der BNB bis zum Ende des 8. Monats nach dem Liefermonat eine Korrektur-Bilanzkreisabrechnung, solange und soweit die Durchführung einer Korrektur-Bilanzkreisabrechnung nach der jeweils aktuellen Fassung der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) vorgesehen ist. Die Mindestinhalte des Abrechnungsdokuments in Bezug auf die Bilanzkreisabrechnung sowie die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung ergeben sich aus **Anlage 9**. Die Rechnungsstellung erfolgt in Textform.
- 10.4 Ergeben sich im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung signifikante Bilanzkreisabweichungen, die einen Verstoß des BKV gegen die Pflichten gemäß Ziffer 4 nahelegen, so bemühen sich BNB und BKV gemeinsam um Klärung, ob bzw. inwiefern die Abweichungen durch den BKV vermeidbar waren.
- 10.5 Der Saldo nach Ziffer 10.2 dieses Vertrags wird vom BNB für den jeweils abgelaufenen Abrechnungsmonat ermittelt und an den BKV abgerechnet. Die Forderungen werden zu dem vom BNB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang beim BKV. Vom BNB erteilte Gutschriften werden abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift an den BKV fällig. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Vertragspartners. Der Betrag versteht sich zuzüglich der zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird. Sofern der BKV seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat oder andere gesetzliche Gründe den Ausweis der Umsatzsteuer verbieten, entfällt die Abrechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10.6 Einwendungen gegen die Abrechnung, die sich auf die Richtigkeit der dem BNB vorliegenden Daten beziehen, können der Abrechnung durch den BNB nicht entgegen gehalten werden. Etwas anderes gilt, soweit die Unrichtigkeit der Abrechnung vom BNB zu

vertreten ist; in diesem Fall sind etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Abrechnung nur binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abrechnung zulässig.

- 10.7 Der BNB ist berechtigt, Zahlungen Dritter vorab abzulehnen.
- 10.8 Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Bei Zahlungsverzug eines Vertragspartners kann der andere Vertragspartner, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten geltend machen lässt, dem säumigen Vertragspartner die dadurch entstandenen Kosten berechnen.
- 10.9 Gegen aus diesem Vertrag resultierende Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.
- 10.10 Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils geltenden Fassung der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen nebst den Regelungen der **Anlagen 1** und **2**.

11 Regelungen für Handelsgeschäfte

Die Nutzung der BBK zum Austausch von Energiemengen zwischen den BBK ist nach näherer Maßgabe der **Anlage 5** möglich. Für einen Austausch von Energiemengen mit anderen BBK sind wirksame Vertragsbeziehungen zur Bildung dieser BBK zwischen dem BNB und den anderen BKV erforderlich. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich alle gemäß **Anlage 4** erforderlichen Identifikatoren zur Abwicklung aller Prozesse zur Bilanzkreisführung und Abrechnung gegenseitig rechtzeitig bereitzustellen.

12 Unterbilanzkreise

- 12.1 Sämtliche Bilanzabweichungen eines BBK dieses Vertrags können einem anderen BBK zugeordnet werden. Ebenso können sämtliche Bilanzabweichungen eines oder mehrerer BBK im Bahnstromnetz den BBK dieses Vertrags zugeordnet werden. Die Zuordnung kann monatsweise befristet oder unbefristet erfolgen.

Die Zuordnung wird durch die Bilanzkreisverantwortlichen der betroffenen BBK gemäß **Anlage 7** gemeinsam mit dem BNB vereinbart. Der Beginn oder die Beendigung einer Zuordnung ist jeweils nur zum 1. eines Kalendermonats 00:00 Uhr unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Werktagen möglich.

Für die Begriffe Abrechnungs-, Haupt- und Unterbilanzkreis gelten die Bestimmungen in **Anlage 7**.

- 12.2 Die Beendigung der Zuordnung mit Wirkung für die Zukunft kann durch einen jeden der beteiligten Bilanzkreisverantwortlichen bzw. in begründeten Fällen durch den BNB gegenüber den jeweils anderen beteiligten Partnern gemäß Ziffer 22.2 erklärt werden.
- Bei Kündigung eines Bilanzkreisvertrags enden automatisch auch alle direkt damit im Zusammenhang stehenden Zuordnungen ab Wirksamkeit der Kündigung für die Zukunft.

Über die ordentliche Kündigung seines Bilanzkreisvertrags informiert der BKV die nach Ziffern 12.1 und 12.3 betroffenen BKV unverzüglich in Textform.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung eines Bilanzkreisvertrags informiert der BNB die nach Ziffern 12.1 und 12.3 betroffenen BKV unverzüglich in Textform. Bei außerordentlicher Kündigung des Bilanzkreisvertrags eines BBK, dem ein Unterbilanzkreis zugeordnet ist, ermöglicht der BNB – erforderlichenfalls abweichend von der Ankündigungsfrist nach Ziffer 12.1 – möglichst kurzfristig die Zuordnung des Unterbilanzkreises zu einem anderen BBK zum nächsten Monatsbeginn.

12.3 Sind einem BBK Bilanzabweichungen dritter BBK zugeordnet worden, können die Bilanzabweichungen dieses BBK einem weiteren BBK zugeordnet (Kettenzuordnungen) werden.

Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass dem Unterbilanzkreis weitere Unterbilanzkreise zugeordnet werden können.

12.4 Auf Anfrage des BKV des Abrechnungsbilanzkreises teilt der BNB diesem innerhalb von 5 Werktagen alle dem Abrechnungsbilanzkreis aktuell zugeordneten BBK in Textform mit.

12.5 Das Kreditrisiko des Unterbilanzkreises wird auf den BBK übertragen, dem der Unterbilanzkreis zugeordnet ist. Bei der Bestimmung der Höhe der ggf. notwendigen Sicherheitsleistung des BBK gemäß Ziffer 13.1 wird die potentielle Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie des Unterbilanzkreises mitberücksichtigt. Der Unterbilanzkreis hat hierfür keine Sicherheitsleistung zu erbringen.

13 Sicherheitsleistungen

13.1 Der BNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom BKV verlangen. Die Anforderung der Sicherheitsleistung ist gegenüber dem BKV in Textform zu begründen. Die Sicherheitsleistung ist binnen 10 Werktagen nach ihrer Anforderung zu leisten. Der BNB kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch bereits den Abschluss eines Bilanzkreisvertrags und die Einrichtung eines BBK von der Leistung einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- a. der BKV innerhalb von 12 Kalendermonaten mit fälligen Zahlungen einmal mit nicht unerheblichen Beträgen in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte, schriftliche Aufforderung innerhalb von 7 Kalendertagen nicht vollständig gezahlt hat,
- b. gegen den BKV Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) in nicht unerheblicher Höhe eingeleitet sind,
- c. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des BKV vorliegt und der vorläufige Insolvenzverwalter Erfüllung verlangt, oder der Insolvenzverwalter gemäß § 103 InsO Erfüllung verlangt,
- d. der BKV die, auf Grund einer dem BNB vorliegenden Informationslage begründete

Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird, innerhalb der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität wie z. B. aktueller Geschäftsbericht, Handelsregisterauszug und erforderlichenfalls weitergehende aktuelle bonitätsrelevante Informationen nicht entkräften kann. Die dem BNB vorliegende Informationslage oder die sonstigen Informationen, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem BKV mit der Anforderung der Sicherheitsleistung offen zu legen.

- 13.2 Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie, unter Zugrundelegung der Maximalwerte aus **Anlage 3.1**, die Summe der durchschnittlichen Energielieferungen aus dem BBK an virtuelle Entnahmestellen über einen Zeitraum von einer Woche multipliziert mit dem Durchschnitt des 16,7-Hz-BAP der letzten 12 Kalendermonate nicht überschreitet. Lieferungen zwischen den BBK des Bilanzkreisverantwortlichen, die dieser Vertrag erfasst, sowie sämtliche Lieferungen innerhalb einer Unterbilanzkreis- oder Kettenzuordnung werden bei der Ermittlung der Sicherheitsleistungen nicht berücksichtigt.
- 13.3 Der BNB ist im Falle von Erhöhungen berechtigt und im Falle von Senkungen verpflichtet, die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen, sofern
- sich beim 16,7-Hz-BAP wesentliche Erhöhungen bzw. Senkungen ergeben oder
 - der BKV seine Deklarationswerte gemäß Ziffer 4.4 ändert.
- 13.4 Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des BKV in Form einer
- selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage,
 - selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines Versicherungsunternehmens mit ausreichender Bonität unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage,
 - selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines Unternehmens mit ausreichender Bonität unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Bürgen,
- erbracht werden.

Legt der BKV dar, dass ihm eine Sicherheitsleistung nach den vorgenannten Ziffern nicht möglich ist, so muss der ÜNB alternativ eine zum Basiszinssatz verzinsliche Sicherheitsleistung durch Überweisung akzeptieren. Barsicherheiten sind nicht zu akzeptieren. Einvernehmlich kann, unter den Voraussetzungen von Satz 2, der BNB mit dem BKV auch eine andere Form der Sicherheitsleistung vereinbaren.

- 13.5 Auf Anforderung des BKV hat der BNB das Fortbestehen eines begründeten Falles nach einem Jahr, und danach halbjährlich zu überprüfen. Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, sofern ihre Voraussetzungen entfallen sind. Hält der BNB einen begründeten Fall nach Ziffer 13.1 nach Überprüfung nach wie vor für gegeben, sind dem BKV die Gründe hierfür sowie die vom BKV zu erfüllenden Voraussetzungen für eine

Rückgabe der Sicherheitsleistung mitzuteilen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

- 13.6 Der BNB kann eine geleistete Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist von mindestens 10 Werktagen fruchtlos verstrichen ist.
- 13.7 Im Fall der ganzen oder teilweisen Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung hat der BNB den BKV hierüber in Textform zu unterrichten. Unverzüglich nach Zugang dieser Unterrichtung ist der BKV verpflichtet, die Sicherheitsleistung wieder auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen.

14 Störungen und Unterbrechungen

- 14.1 Der BNB kann jederzeit in Energielieferungen und den Netzbetrieb eingreifen,
- a. sofern eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden ist,
 - b. um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des BNB oder Dritter auszuschließen oder der Gefährdung des stabilen Netzbetriebs durch unabgestimmte Inanspruchnahme des Bahnstromnetzes vorzubeugen,
 - c. wenn die Sicherheit oder die Zuverlässigkeit des Bahnstromnetzes gefährdet ist,
 - d. wenn dies zur Behebung von Störungen, zu Instandhaltungsarbeiten oder zu sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken unter angemessener Abwägung der Belange des BNB und der Netznutzer erforderlich ist.

Ein Eingriff nach den vorstehenden Ziffern ohne vorherige Information des BKV und unter Einhaltung einer angemessenen Vorlauffrist kommt nur bei Gefahr im Verzug in Betracht. In diesem Fall ist der BKV im Nachgang unverzüglich in Textform zu informieren.

- 14.2 Soweit eine oder beide Vertragspartner durch höhere Gewalt (etwa Naturkatastrophen, Krieg oder innere Unruhen) im Sinne eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses ganz oder teilweise daran gehindert sein sollte(n), den Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachzukommen, ruhen diese in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. § 13 Abs. 5 EnWG bleibt unberührt.

In derartigen Fällen werden sich die Vertragspartner unverzüglich verständigen. Die Vertragspartner werden in ihren Verantwortungsbereichen mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrags unverzüglich wiederhergestellt werden. Über Störungen und Einschränkungen des Netzbetriebs werden sich die Vertragspartner unverzüglich gegenseitig informieren.

15 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie bei leichter fahrlässiger Schadensverursachung, wobei im Falle der leicht fahrlässigen Schadensverursachung die Haftung dem Grund nach auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie der Art und Höhe nach auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt ist. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch sinngemäß für Mitarbeiter und Beauftragte der Vertragspartner. § 13 Abs 5 EnWG bleibt unberührt.

16 Datenschutz

- 16.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden beiderseits unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und soweit erforderlich gespeichert. Der BKV stimmt einem Datenaustausch zwischen dem BNB und anderen ggf. betroffenen BKV und Netzbetreibern zu, sofern dieser Datenaustausch für die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Vertrags erforderlich ist.
- 16.2 Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von § 6a EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen, nicht zugänglich machen.
- 16.3 Der BKV erklärt sich damit einverstanden, dass die Führung seines BBK, insbesondere Name und Anschrift des BKV, EIC und Zeitraum der Bilanzkreisführung im Internet veröffentlicht werden. Er erklärt sich darüber hinaus einverstanden, dass Name, Firma und Anschrift aller Händler und Lieferanten, die dem betreffenden BBK gemäß **Anlage 8** zugeordnet sind, gegenüber berechtigten Stellen offengelegt werden. Der BNB ist befugt, Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen auf berechtigte Anfrage hin Informationen diesen Bilanzkreisvertrag betreffend zu übermitteln.
- 16.4 Zur Wahrnehmung der Rechte, insbesondere Auskunftsrecht, Recht auf Vollständigkeit, Recht auf Löschung, Recht auf Widerruf sowie Beschwerderecht in Bezug auf personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Vertrags erhoben werden, gelten die entsprechenden Regelungen nach der aktuell gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

17 Vertragsdauer und Kündigung

- 17.1 Der Bilanzkreisvertrag tritt zum 01.07.2026, frühestens jedoch 10 Werktage nach Unterzeichnung, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom BKV mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die gleiche Frist gilt auch für die Schließung einzelner BBK aus diesem Vertrag. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 19 bleibt unberührt.

- 17.2 Der BNB kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine rechtliche Pflicht für ein entsprechendes Vertragsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Bilanzkreisvertrags rechtzeitig angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften entspricht.
- 17.3 Mit Inkrafttreten dieses Vertrags verlieren frühere Bilanzkreisverträge zwischen dem BKV und dem BNB ihre Gültigkeit, soweit es nicht um die Abwicklung nachwirkender Rechte und Pflichten aus solchen früheren Verträgen geht.
- 17.4 Haben die in diesem Vertrag genannten BBK länger als drei Monate keinen energetischen Umsatz, kann der BBK von jedem Vertragspartner nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats geschlossen werden. Von der Schließung ausgenommen sind BBK die aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur bereitgehalten werden müssen. Der BKV kann der Bilanzkreisschließung unter Angabe von wichtigen Gründen mit einer Frist von 10 Werktagen vor Inkrafttreten der Schließung widersprechen.
- 17.5 Die Schließung des letzten Bilanzkreises führt gleichzeitig zur Beendigung des gesamten Vertrages.

18 Vertragsanpassung

- 18.1 Dieser Vertrag (nebst Anlagen) beruht auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, hierauf beruhenden Rechtsverordnungen, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur, Regelungen energiewirtschaftlicher Verbände). Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist der BNB berechtigt, eine Anpassung dieses Vertrags an die geänderten Rahmenbedingungen zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragspartnern vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.
- 18.2 Darüber hinaus ist der BNB berechtigt, die **Anlage 2** hinsichtlich Funktionalitäten, Inhalten, Fristen und Formaten in Abstimmung mit den hieran Beteiligten fortzuentwickeln und eine entsprechende Anpassung von **Anlage 2** zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragspartnern vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.
- 18.3 Eine Anpassung dieses Vertrags nach Ziffer 18.1 oder Ziffer 18.2 ist nur zum Ersten eines Kalendermonats möglich und wird nur wirksam, wenn der BNB dem BKV die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Änderungen mitteilt. Ist der BKV mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die

Vertragsanpassung als vereinbart. Auf das Kündigungsrecht und die Genehmigungswirkung seines Schweigens wird der BNB den BKV in der Mitteilung gesondert hinweisen.

19 Abmahnung und außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrags

19.1 Abmahnung

Der BNB ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes des BKV gegen wesentliche, aus diesem Vertrag resultierende Pflichten eine Abmahnung an den BKV auszusprechen. Die Abmahnung erfolgt schriftlich. Ein mehrfacher identischer Pflichtverstoß gilt bis zur Abmahnung als ein Pflichtverstoß.

19.2 Außerordentliche Kündigung nach Abmahnung

Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrags durch den BNB ist nach einem nach Ziffer 19.1 zum Ausspruch einer Abmahnung berechtigenden Pflichtverstoß des BKV zulässig, sofern im Zeitraum von 12 Monaten vor diesem Pflichtverstoß bereits zwei Abmahnungen nach Ziffer 19.1 gegen den BKV ausgesprochen wurden. Der 12-Monatszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem die erste Abmahnung erfolgt. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 7 Kalendertage. Die Kündigung erfolgt in Schriftform.

19.3 Außerordentliche Kündigung im schwerwiegenden Fall

Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrags durch den BNB ist außerdem zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem BNB dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- a. wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistung des BKV gefährdet ist und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem BNB gefährdet ist, sofern die vorrangige Erhebung einer Sicherheitsleistung nicht möglich oder zumutbar ist. Eine solche Gefährdung liegt insbesondere im Fall von Zahlungsrückständen von mehr als einer Bilanzkreisabrechnung vor, wenn die Zahlung der Rückstände trotz Mahnung und Androhung der Kündigung ggü. dem BKV drei Wochen nach Androhung der Kündigung nicht vollständig erfolgt ist. Die Androhung der Kündigung kann mit der Mahnung verbunden werden. Im Fall einer solchen Gefährdung ist die vorrangige Erhebung einer Sicherheitsleistung in jedem Fall nicht zumutbar;
- b. bei Über- oder Unterdeckungen eines BBK dieses Vertrags im Rahmen der Fahrplananmeldung über mindestens 24 zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Größenordnung;
- c. Sofern sich schon aus der Fahrplananmeldung des BKV (einschließlich FC-PROD, FC-CONS) eine Gefährdung der Systemsicherheit oder ein hohes Ausfallrisiko erkennen lässt;
- d. wenn der BKV seiner Verpflichtung zur Stellung, Verstärkung oder Wiederauffüllung seiner Sicherheitsleistungen nicht innerhalb der vom BNB gesetzten Fristen gemäß Ziffer 13 nachkommt. Gleiches gilt, wenn die aufgelaufenen Forderungen des BNB

die nachgewiesenen Sicherheitsleistungen aus diesem Vertrag übersteigen;

Der BNB wird in den Fällen der Ziffern 19.3 lit. b und c das außerordentliche Kündigungsrecht erst wahrnehmen, wenn nach einer formalen Ansprache des BKV und einer angemessenen Frist die Korrektur der Fahrplananmeldung nicht erfolgt ist oder der BKV entgegen Ziffer 5.1 nicht erreichbar ist. Die Korrekturfrist beträgt – nach formaler Ansprache des BKV in Textform – mindestens eine Stunde.

Die Kündigung darf fristlos erfolgen und bedarf der Schriftform.

19.4 Bei der außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffern 19.2 und 19.3 sind die berechtigten Belange des BKV in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffern 19.2 und 19.3 muss der BNB unverzüglich alle BKV in Textform über die Kündigung informieren.

19.5 Der BKV wird im Fall einer vom BNB berechtigt ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffern 19.2 und 19.3 den BNB von möglichen Ansprüchen Dritter freistellen.

19.6 Gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, bleiben unberührt.

20 Salvatorische Klausel

20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

20.2 Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

21 Rechtsnachfolge

21.1 Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.

21.2 Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.

22 Schlussbestimmungen

- 22.1 Der Abschluss dieses Vertrags erfolgt in Schriftform (unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung gemäß § 127 Abs. 2 BGB) oder in elektronischer Form, Satz 4 ist für den Vertragsabschluss nicht anwendbar. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ändernde oder ergänzende Abreden zu diesem Vertrag, sowie die Kündigung dieses Vertrags erfolgen ausschließlich schriftlich oder in elektronischer Form. Soweit nicht anders geregelt, steht der Schriftform oder der elektronischen Form im Sinne dieses Vertrags die Übermittlung der unterzeichneten Erklärung per Telefax, E-Mail oder weiterer elektronischer Übermittlung gleich. Das Erfordernis der Schriftform oder der elektronischen Form gilt auch für die Änderung dieser Klausel sowie für eine Vereinbarung der Vertragspartner zum Verzicht auf das Formerfordernis.
- 22.2 Änderungen von Anlagen dieses Vertrags können in Schriftform oder elektronischer Form gemäß Ziffer 22.1 durchgeführt und diese entsprechend übermittelt werden.
- 22.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 22.4 Neben den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten zusätzlich die nationalen und europäischen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, soweit nicht in diesem Vertrag anders geregelt.
- 22.5 Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz folgenden Rechte und Pflichten bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- 22.6 Die Vertragspartner sind berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.

23 Bestandteile des Vertrags

Bestandteile dieses Vertrags sind:

- Anlage 1:** Regelungen für den Zugang zum Bahnstromnetz der DB Energie (Anlage 1 zum Beschluss BK6-19-016 der Bundesnetzagentur vom 27.6.2022)
- Anlage 2:** Umsetzungsfragenkatalog zur Festlegung der Bahnstromnetz-Zugangsprozesse (DB Energie GmbH, Version 1.3 vom 31.3.2026)
- Anlage 3:** Auflistung der BBK mit Energy Identification Code (EIC) und Summenzählpunkten
- Anlage 3.1:** Deklaration von Energiemengen und Leistungen für per Fahrplan bewirtschaftete Bilanzkreise
- Anlage 4:** Kontaktdaten von BNB und BKV
- Anlage 5:** Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat
- Anlage 6:** Bildung des 16,7-Hz-BAP
- Anlage 7:** Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung
- Anlage 8:** Zuordnung von Lieferanten zum BBK
- Anlage 9:** Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung/Gutschrift)
- Anlage 10:** Anmeldung höherer Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen